

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen

Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Band: 21 (1948)

Heft: 6

Artikel: Schiesspflicht 1948

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-563755>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schiesspflicht 1948

1. Nach Art. 124 der Militärorganisation (M. O.) vom 12. April 1907 haben im Jahre 1948 die obligatorische Schiesspflicht zu erfüllen:
 - a. Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere des Auszuges und der Landwehr (I. und II. Aufgebot, d. h. bis und mit Jahrgang 1908), die mit Karabiner oder Gewehr ausgerüstet sind, eingeschlossen Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere der Feldpost, Heerespolizei und Offiziersordonnanzen;
 - b. Subalternoffiziere und Adj. Uof.-Zugführer der mit Karabiner oder Gewehr ausgerüsteten Truppen des Auszuges und der Landwehr (I. und II. Aufgebot, d. h. bis und mit Jahrgang 1908), eingeschlossen die Sub. Of. der Feldpost und der Heerespolizei, ohne Quartiermeister und Aerzte.
 2. Von der Erfüllung der Schiesspflicht sind befreit:
 - a. Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere aller Waffengattungen, die nicht mit Karabiner oder Gewehr ausgerüstet sind;
 - b. Wehrmänner, die sanitär zum Landsturm und zu den Hilfsdiensten versetzt worden sind;
 - c. Rekruten, die ihre Rekrutenschule 1948 bestehen bzw. beenden; ferner Unteroffiziere und Offiziere, die im Jahre 1948 eine ganze Rekrutenschule bestehen;
 - d. Schiesspflichtige, die erst nach dem 31. Juli aus dem Auslandsurlaub in die Schweiz zurückkehren;
 - e. Schiesspflichtige, die ihre Waffe erst im Jahre 1948 fassen.
 3. Geleisteter Militärdienst (Kurse, W. K.) entbindet grundsätzlich nicht von der Erfüllung der Schiesspflicht.
 4. Die Schiesspflicht ist in einem Schiessverein des Wohnortes zu erfüllen; es ist nicht statthaft, der Schiesspflicht nachzukommen, ohne dem Verein als Mitglied anzugehören.
- Schützen, welche aus *wichtigen Gründen* begehren, ihre Schiesspflicht ausserhalb ihres Wohnortes zu erfüllen, haben vor Beginn der Schiessübungen der kantonalen Militärdirektion ein Gesuch, dem Dienst- und Schiessbüchlein beizulegen sind, einzureichen. Solche Gesuche werden nur unter zwingenden Umständen genehmigt. Bevor der Gesuchsteller im Besitze der Bewilligung ist, darf er mit der Erfüllung der Schiesspflicht nicht beginnen. Verspätet eingereichte Gesuche werden grundsätzlich abgewiesen und die geschossenen Uebungen gestrichen.

Jeder Wehrpflichtige hat mit seiner Ordonnanzwaffe zu schiessen. Es ist verboten, an einer Ordonnanzwaffe irgendwelche Änderungen vorzunehmen.

Dienst- und Schiessbüchlein sind zum erstmaligen Erscheinen zur obligatorischen Schiessübung mitzunehmen. Wer sich dieser Anordnung entzieht, haftet persönlich für die Folgen.

Den schiesspflichtigen Wehrmännern, die die Mindestleistung nicht erreichen, ist gestattet, das ganze obligatorische Programm (24 Schüsse) mit Kaufmunition einmal im eigenen Verein an einem andern Schiesstag zu wiederholen. Wer das Programm nicht wiederholt oder auch beim zweiten Durchschiessen verbleibt, ist endgültig «verblieben» und wird in einen Schiesskurs für «Verbliebene» aufgeboten.

Nach dem 31. August geleistete Uebungen werden nicht als Erfüllung der Schiesspflicht anerkannt.

Schiesspflichtige, die ihrer Schiesspflicht nicht in einem Verein nachkommen, werden gegen Ende des Jahres in besondere Schiesskurse von 3 Tagen einberufen, für die weder Sold, Lohn-, Verdienstausfall- und Reiseentschädigungen ausgerichtet noch persönliche Aufgebote erlassen werden. Für das Aufgebot zu den besonderen Schiesskursen wird auf das im Herbst erscheinende Plakat verwiesen. Wer dem Aufgebot in einen besonderen Schiesskurs nicht Folge leistet, wird bestraft.

Vor und nach dem Schiessen ist auf dem Schiessplatz, im Stande sowie im Felde, eine Gewehrinspektion vorzunehmen. Wer sich dieser Inspektion entzieht, ist für alle Folgen persönlich haftbar.

Nach dem Schiessen hat jeder Schütze das Gewehr stark einzufetten, sofern er es nicht sofort gründlich reinigen kann.

Wissentlich falsches Zeigen und Melden, oder unwahre Eintragungen im Standblatt sowie im Schiessbüchlein werden militärstrafrechtlich verfolgt.

Alle nicht schiesspflichtigen Schweizer Bürger, die das 20. Altersjahr überschritten haben, können einem Schiessverein *ihres Wohnortes beitreten* und haben Anspruch auf Bezug von Gratismunition für das Durchschiessen der obligatorischen und fakultativen Uebungen. Vor zurückgelegtem 20. Altersjahr oder vor bestandener Rekrutenschule kann der Jüngling die Jungschützenkurse besuchen.

Zürich, den 3. März 1948.

Militärdirektion des Kantons Zürich
Vaterlaus

Die erste Atomenergiemaschine Englands in Betrieb

Der Leiter des englischen Atomenergie-Instituts (Atomic Energy Research Establishment), J. O. Cockcroft, meldete kürzlich, dass die erste englische Atomenergiemaschine in Harwell, Berkshire, mit Erfolg in Betrieb gekommen sei. Es handelt sich um eine sehr kleine Versuchsanlage, die ähnlich aufgebaut ist, wie der Uran-Graphitofen von Chicago. Die Zwecke einer solchen minimalen Anlage sind: erstens die Lieferung genauer experimenteller Daten für den Entwurf einer viel grösseren Anlage, zweitens die Erzeugung einer Anzahl künstlicher radioaktiver Stoffe für biologische, medizinische und chemische Forschungszwecke

(Spurentechnik), und drittens, als Hauptzweck für die Zukunft, die Funktion als starke Quelle langsamer Neutronen für kernphysikalische Forschungen. Die erste Aufgabe, die Messung aller charakteristischen Grössen, ist inzwischen bereits gelöst worden, und man hat mit der Konstruktion einer Grossmaschine in Harwell begonnen. — Die Versuchs«pile» besteht im wesentlichen aus einer Aufschichtung (deshalb «pile») von einigen hundert Tonnen Graphit in Klötzen mit regelmässig verteilten Aussparungen zum Einschieben von Stangen aus Uranmetall und Uranoxyd. Das ganze Gebilde, ein liegendes, achteckiges Prisma, ist umschlossen von